



# Landgericht Hannover

## Im Namen des Volkes Grund- und Teil-Urteil

18 O 23/17

Verkündet am 16.04.2018

\_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

xxx

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

xxx

gegen

xxx

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

xxx

hat das Landgericht Hannover – 18. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht xxx, den Richter am Landgericht xxx und den Richter am Landgericht xxx auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2017 für Recht erkannt:

- 1. Die Klage ist betreffend den geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen der Anschaffung eines Lkw xxx im Jahr 2009 dem Grunde nach gerechtfertigt.**
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 3. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.**

## **Tatbestand:**

Die Klägerin verlangt Zahlung von Schadensersatz infolge einer Kartellabsprache im Hinblick auf Lastkraftwagen (Lkw) zuzüglich Zinsen sowie Feststellung der Ersatzpflicht für entstandene und zukünftige Schäden nebst Zinsen sowie Auskunftserteilung.

Die Beklagte ist die Vertriebsgesellschaft der xxx in Deutschland, einem führenden europäischen Nutzfahrzeughersteller und Teil des xxx. Ab 1997 beteiligte sich der xxx an einem Kartell von Herstellern für Lastwagen zwischen 6 und 16 t (mittelschwere Lkw) sowie Lastwagen über 16 t (schwere Lkw), wobei es sich sowohl um Solofahrzeuge als auch Sattelzugmaschinen handelte (im Folgenden kurz: Lkw). Nicht betroffen vom Kartell waren der Kundendienst, andere Dienstleistungen und Garantien, der Verkauf von gebrauchten Lkw und jegliche anderen Waren oder Dienstleistungen.

Die Klägerin erwarb Ende 2009 von der Beklagten einen Lkw der Marke xxx nämlich ein 18 t Fahrzeug des Typs xxx. Für die Einzelheiten wird auf die Rechnung vom 30.11.2009 (Anlage K3) Bezug genommen.

Unter dem 20.09.2010 stellte die xxx einschließlich ihrer unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Tochtergesellschaften, darunter der Beklagten, einen Kronzeugenantrag, der zu einem Kartellverfahren der Europäischen Kommission führte. Ab dem 18.01.2011 führte die europäische Kommission Durchsuchungen in diesem Verfahren durch und veröffentlichte zugleich eine entsprechende Pressemitteilung. In der Folgezeit berichtete die Presse verschiedentlich über das Verfahren unter Nennung von Unternehmen xxx als Kronzeugen. Auf Antrag der betroffenen Lkw-Hersteller (mit Ausnahme der Unternehmen der xxx) wurde das Verfahren als Vergleichsverfahren fortgeführt. Im Beschluss vom 19.07.2016 (Sache AT. 39824-Lkw) stellte die europäische Kommission fest, dass unter anderem die Beklagte gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens verstoßen habe. Gegenüber den anderen Kartellteilnehmern verhängte die EU-Kommission ein Bußgeld von 2,93 Milliarden €, die Beklagte erhielt wegen ihrer Kooperation eine Bußgeldverschonung. Nach der vorläufigen nicht vertraulichen Langfassung dieses Beschlusses (im Folgenden: Kommissionsbeschluss) habe die Zuwiderhandlung in Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lkw im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie in Absprachen über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien nach den Abgasnormen Euro 3 bis Euro 6 bestanden. Die Zuwiderhandlung habe sich über den gesamten EWR in der Zeit vom 17.01.1997 bis zum 18.01.2011 erstreckt (Kommissionsbeschluss Rn. 2). Für die xxx gelte die Zuwiderhandlung als am 20.09.2010 beendet, als diese den Erlass der Geldbuße beantragt habe (Kommissionsbeschluss Rn. 63). Für die durch die xxx begangene Zuwiderhandlung sei die Beklagte wegen ihrer Beteiligung vom 3.5.2004 bis zum 20.9.2010 haftbar (Kommissionsbeschluss Rn. 95).

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus § 33 Abs. 3 GWB sowie Art. 101 und 102 AEUV zu. Denn die Beklagte habe - wie sich aus

dem Kommissionsbeschluss ergebe, auf den die Klägerin Bezug nehme und ihn insgesamt zum Gegenstand ihres Vorbringens mache - an einem illegalen Preiskartell teilgenommen und damit schuldhaft gegen deutsches und europäisches Recht verstoßen. Die Klägerin behauptet, es sei zu illegalen Absprachen über Preise, über die Erhöhung der Brutto-Listenpreise sowie über den Zeitpunkt für die Einführung neuer Abgastechnologien und die Weitergabe der Kosten hierfür gekommen. Die abgesprochenen Bruttolistenpreisen und der Austausch von computerbasierten Lkw-Konfiguratoren hätten die Preise beeinflusst. Die Klägerin ist der Meinung, allein schon eine zeitliche Koordinierung über die Einführung von Abgastechnologien stelle einen sog. „Hardcore“-Verstoß gegen Wettbewerbsregeln dar und führe zu einem ersatzfähigen Kartellschaden. Die Klägerin behauptet, dass derjenige Hersteller, der eine neue Abgastechnologie zuerst anbieten könne, dadurch einen erheblichen Wettbewerbsvorteil erreiche, u.a. weil in Deutschland die Lkw-Maut emissionsabhängig gezahlt werde. Dabei handele es sich, meint die Klägerin, um einen typischen Preis-Markt-Mechanismus, aus dem wenigstens ein Anscheinsbeweis für die preissteigernde Wirkung des Kartells folge. Die Kartellbetroffenheit des konkreten Lkw-Kaufs ergebe sich im Gesamtzusammenhang aus dem Kommissionsbeschluss. Für einen ihr entstandenen Schaden spreche nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) ein Anscheinsbeweis sowie eine Schadensvermutung aus der Schadensersatzrichtlinie der EU bei sog. „Hardcore-Verstößen“. Die Schadensvermutung im Wege des Anscheinsbeweises erstrecke sich auf die preissteigernde Wirkung sowie die Kartellbetroffenheit des streitgegenständlichen Geschäfts und sei von der Beklagten nicht erschüttert worden. Insbesondere könne die Klägerin sich auf die Bindungswirkung nach § 33 Abs. 4 GWB berufen. Die Klägerin behauptet, ohne Kartellabsprachen hätte ein intensiver Wettbewerb auf dem Lkw- Markt geherrscht, u.a. um die zeitliche Einführung neuer Abgastechnologien.

Die Klägerin meint, sie könne wenigstens einen Schaden in Höhe von 8 % des Kaufpreises verlangen. Dies könne das Gericht auf Grundlage der Oxera-Studie (Anlage K4) nach § 287 ZPO schätzen. Ein Schaden ergebe sich auch aus dem Vergleich der beiden sachlich vergleichbaren Märkte für Kraftwagen und Kraftwagenteile einerseits und für Lastkraftwagen mit Selbstzündung (Diesel) andererseits. Schon aus der Gegenüberstellung der beiden Indices errechne sich für den Vergleichsmarkt Kraftwagen und Kraftwagenteile ein Preisanstieg von 11,64 Prozent gegenüber 25,03 Prozent auf dem Lkw-Markt und damit ein konkreter Kartellschaden von 7.592,98 Euro, d.h. 10,7 Prozent. Hiervon mache sie nur 8 Prozent geltend. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Ausführungen auf S. 4/5 der Klageschrift Bezug genommen (Bl. 5 f. d.A.). Die Klägerin behauptet, eine Weitergabe des überhöhten Lkw-Preises an ihre Kunden sei ihr aufgrund des Verdrängungswettbewerbs im Mineralölhandel mit hohem Preiswettbewerb nicht möglich gewesen.

Die Klägerin ist der Ansicht, eine Feststellungsklage für sämtliche, auch zukünftige Schäden sei aus Gründen der Verjährungshemmung und angesichts der Schwierigkeiten der Bezifferung von Kartellschäden, die regelmäßig sachverständige Begutachtung erfordern würden, zulässig.

Weiterhin könne sie von der Beklagten noch bestimmte Auskünfte über Daten, Unterlagen und Tatsachen verlangen, weil diese notwendig seien, um den erlittenen Schaden beziffern zu können bzw. Vortrag der Beklagten zu widerlegen.

Die Klägerin hat beantragt, gemäß § 406 e StPO die Akte des Bundeskartellamts zum Beweis des Preiskartells beizuziehen, und angeregt, bei dem Bundeskartellamt zu beantragen, bei der Festlegung der Höhe des Schadens behilflich zu sein unter Verweis auf § 90 GWB, Art. 17 II EU-Richtlinie.

Die Klage ist der Beklagten am 23.02.2017 zugestellt worden und mit Schriftsatz vom 02.10.2017 erweitert worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft zu erteilen
  - a. aus der internen Kosten- und Leistungsrechnung, bezogen auf den Zeitraum November 2004-Dezember 2016, die Einzel- und Gesamtkosten je produziertem Lkw, unterteilt nach den einzelnen Lkw-Typen, d. h. Sattelzugmaschinen, Motorwagen 2-achsig, Motorwagen 3-achsig, Motorwagen mehrachsig und diese jeweils unterteilt in die Gewichtsklassen mittelschwere und schwere Lkw, dies wiederum unterteilt chronologisch nach Quartalen;
  - b. eine Aufstellung der den Kunden berechneten Preise ohne Umsatzsteuer und abzüglich sämtlicher Rabatte (Netto-Preise) jeweils nach Quartalen chronologisch für den unter 1. angegebenen Zeitraum zusammengefasst, allerdings unterteilt nach den unter 1. genannten Lkw-Kategorien;
  - c. eine Aufstellung der Vollkosten, chronologisch nach Quartalen sortiert und nach Kostengruppen isoliert für mittelschwere und schwere Lkw zusammengefasst;
  - d. eine Aufstellung der variablen Kosten/Lkw bzw. pro Produktgruppe - sofern nicht verfügbar - der nächst höheren verfügbaren Kostenkategorie;
  - e. eine prüfungsfähige Aufstellung pro Quartal bzw. Wirtschaftsjahr über gezahlte Lizenzgebühren an konzernverbundene Unternehmen mit dem Sitz im Ausland,
  - f. eine nach Quartalen bzw. Wirtschaftsjahren aufgeschlüsselte Aufstellung der Finanzierungskosten an konzernverbundene Gesellschaften im Ausland;
  - g. eine Aufstellung nach Quartalen bzw. - sofern nicht vorhanden - nach Wirtschaftsjahren von bezogenen Teilen und Halbzeugen von konzernzugehörigen Gesellschaften aus dem Ausland sowie einen Nachweis der hierfür berechneten Konzernverrechnungspreise/Stück;
  - h. wann, wo, welche Angehörigen der Hauptverwaltungen der Kartellantinnen Gespräche über Netto-Preise und über die Netto-Preise in welchen Ländern gemäß den Feststellungen in dem Bußgeldbescheid der EU-Kommission in diesem Preiskartell führten;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihr sämtliche Schäden nebst Zinsen ab Schadensentstehung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB, die aufgrund des im Jahr 2009 neu angeschafften Lkw der Marke xxx aufgrund der Preiskartellabsprachen mit anderen Lkw-Herstellern gemäß den Feststellungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 20.07.2016 Az Case AT 39824-Truck entstanden sind und in Zukunft noch entstehen werden;
3. die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.672 € nebst Zinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB hieraus zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen;

hinsichtlich des Auskunftsanspruchs hilfsweise Verurteilung nur Zug um Zug gegen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, hilfsweise Befreiung von etwaigen Erfüllungsansprüchen Dritter.

Mit in der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2017 verkündetem Beschluss hat die Kammer der Beklagten Schriftsatznachlass zu neuem tatsächlichem Vorbringen der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 02.10.2017 bis zum 31.01.2018 gewährt.

Mit Schriftsatz vom 31.01.2018 hat die Beklagte dann ergänzend zu den in der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2017 gestellten Anträgen beantragt,

1. die Klägerin nach § 33g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. zu verurteilen, folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel an die Beklagte zu übermitteln, wobei die unter 1. a) aufgeführten Antragsgegenstände in Form von elektronischen Tabellen eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen, hilfsweise, wenn und soweit die Informationen bei der Klägerin nicht in elektronischem Format vorliegen, in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, und die unter 1. b) aufgeführten Antragsgegenstände in Form von Dokumenten, hilfsweise in Form von Auskünften, vorzulegen bzw. zu erteilen sind:

- a) Nutzungsdauer sowie Buchwert des jeweiligen streitgegenständlichen Fahrzeugs seit seiner Anschaffung, Art und Höhe der Absetzung für Abnutzung;
- b) Steuerunterlagen bezogen auf den Zeitraum seit dem Jahr der Anschaffung des jeweiligen streitgegenständlichen Fahrzeugs, d. h. seit dem Jahr 2004 bis zum Zeitpunkt der Offenlegung, einschließlich Informationen zur Steuerlast und Erstattungen und Wirtschaftsprüferberichten; im Falle einer zwischenzeitlichen Veräußerung des jeweiligen streitgegenständlichen Fahrzeugs bzw. eines sonstigen Ausscheidens des jeweiligen Fahrzeugs aus dem Anlagevermögen der Klägerin jedoch nur bis einschließlich des Jahres der Veräußerung bzw. des Ausscheidens.

2. die Klägerin nach § 33g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. zu verurteilen, in Bezug auf das jeweilige streitgegenständliche Fahrzeug folgende Auskünfte zu erteilen bzw. Beweismittel an die Beklagte zu übermitteln, wobei diese, soweit sie in elektronischem Format vorliegen, in Form von elektronischen Tabellen eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen sowie zusätzlich in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, hilfsweise in Form von Auskünften, vorzulegen bzw. zu erteilen sind:

- a) ob das jeweilige streitgegenständliche Fahrzeug zwischenzeitlich veräußert wurde;

und bejahendenfalls,

- b) zu welchem Brutto- und Nettoverkaufspreis (d. h. ohne Umsatzsteuer und nach Abzug sämtlicher gewährter Nachlässe) das jeweilige streitgegenständliche Fahrzeug veräußert wurde;

- c) wann das jeweilige streitgegenständliche Fahrzeug veräußert wurde;
  - d) an wen das jeweilige streitgegenständliche Fahrzeug (Name und Adresse) veräußert wurde;
  - f) welche Laufleistung das jeweilige veräußerte Fahrzeug im Zeitpunkt der Veräußerung aufwies; und
  - g) ob und welche wertmindernden Faktoren das jeweilige veräußerte Fahrzeug aufwies (bspw. Beschädigungen).
3. hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Darlegungen zur Weiterwälzung der angeblich erhöhten Anschaffungskosten auf die Kunden der Klägerin für eine vollumfängliche Klageabweisung nicht als ausreichend erachten sollte, die Klägerin nach § 33g Abs. 2 und Abs. 10 GWB n. F. zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen,
- a) ob die Klägerin zur Ermittlung von Transportkosten, die Kunden in Rechnung gestellt werden, ein EDV-basiertes Kalkulationsprogramm, wie TRUCK 2.0, die Muster-Vollkostenrechnung der VerkehrsRundschau oder ähnliches, einsetzt;

und bejahendenfalls,

- b) Auskunft darüber zu erteilen, welches Kalkulationsprogramm oder ähnliches Hilfsmittel die Klägerin einsetzt;
- c) sowie Beweismittel in Form von Screenshots/Ausdrucken an die Beklagte zu übermitteln, die dokumentieren, welcher Kaufpreis, welche Nutzungsdauer, welche Abschreibungen, welche jährliche Laufleistung und welche sonstigen Informationen in das Kalkulationsprogramm oder sonstiges Hilfsmittel im Hinblick auf das jeweilige streitgegenständliche Fahrzeug eingepflegt wurden, hilfsweise hierüber Auskünfte zu erteilen; sowie
- d) Beweismittel in Form von Screenshots/Ausdrucken an die Beklagte zu übermitteln, wie und mit welchem Ergebnis das Kalkulationsprogramm oder sonstige Hilfsmittel den Tages- bzw. - soweit vorhanden - den Kilometersatz für das jeweilige streitgegenständliche Fahrzeug ermittelt (hat),
- e) sowie Angaben über die Einsatztage bzw. der Jahresfahrleistung für die einzelnen Jahre der Nutzung des jeweiligen streitgegenständlichen Fahrzeugs in Form einer elektronischen Tabelle eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen, hilfsweise, wenn und soweit die Informationen bei der Klägerin nicht in elektronischem Format vorliegen, in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, zu übermitteln,

sowie verneinendenfalls,

- f) zu jedem Auftrag, der mit dem jeweiligen streitgegenständlichen Fahrzeug durchgeführt wurde, folgende Informationen an die Beklagte zu übermitteln, wobei diese in Form von elektronischen Tabellen eines gängigen Formats, kompatibel zu Microsoft Excel oder vergleichbaren Tabellenkalkulationsprogrammen, hilfsweise, wenn und soweit die Informationen bei der

Klägerin nicht in elektronischem Format vorliegen, in Form von Dokumenten, die diese Informationen enthalten, vorzulegen sind:

- aa) Datum der Auftragsdurchführung und des Abschlusses des zugrundeliegenden Vertrages;
- bb) Gewicht und Volumen des transportierten Mineralöls;
- cc) in Rechnung gestellter Preis ohne Umsatzsteuer, abzüglich aller Rabatte;
- dd) Aufstellung der dem Auftrag zuzuordnenden Kosten getrennt nach variablen Kosten und Fixkosten unter gesondertem Ausweis der Kosten für die Beschaffung des Fahrzeugs sowie etwaiger Mautkosten;

oder für den Fall, dass die Klägerin zur Ermittlung der den Aufträgen zuzuordnenden Kosten außerstande ist, Informationen dazu, wie die Klägerin Angebote kalkuliert und hierbei die Anschaffungskosten des jeweiligen streitgegenständlichen Fahrzeugs berücksichtigt (hat).

Wegen der Begründung der neuen Anträge wird auf die Ausführungen im vorgenannten Schriftsatz Bezug genommen.

Die Beklagte meint, sie sei nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Die von der Kommission zugrunde gelegte Zuwiderhandlung sei keine Preisabsprache gewesen. Wie der Vergleich der deutschen mit der englischen und französischen Sprachfassung des Kommissionsbeschlusses ergebe, habe gerade keine „Absprache“ stattgefunden, sondern eine bloße „Kollusion“, was eine kartellrechtlich unzulässige Fühlungnahme beschreibe. Der Vorwurf bestehe primär in einem unzulässigen Austausch über wettbewerblich sensible Informationen, insbesondere Bruttopreislisten. Endkundenpreise seien gerade nicht besprochen worden, sodass es sich weder um eine „Kernbeschränkung des Wettbewerbs“ noch um ein „illegales Preiskartell“ gehandelt habe.

Die Beklagte behauptet, der Klägerin sei kein Schaden entstanden, und meint, ein solcher Schaden sei von der Klägerin auch nicht substantiiert dargelegt oder gar bewiesen, ein Anscheinsbeweis bestehe nicht. Die Beklagte behauptet, aufgrund der Besonderheiten des Lkw-Marktes wäre die Preisbildung ohne Kartellabsprachen nicht anders verlaufen als tatsächlich geschehen. Die Beklagte meint, dies ergebe sich u.a. daraus, dass Lkw kundenindividuell gefertigte Investitionsgüter seien, deren Preis sich nicht aus dem Bruttolistenpreis errechnen lasse, sondern der individuell ausgehandelt werde unter Berücksichtigung einer Vielzahl kunden-, markt-, sowie auftrags- bzw. fahrzeugspezifischer Faktoren. Dies gelte umso mehr, wenn die Fahrzeuge von nicht am Kartell beteiligten Händlern verkauft würden. Die Beklagte behauptet, allein die Abstimmung des Bruttolistenpreises sei nicht geeignet, höhere Preise durchzusetzen, weil diese Bruttolistenpreise nie gezahlt würden. Aufgrund der Oligopolstruktur des Lkw-Marktes sei ein perfekter Wettbewerb, bei dem die Preise auf die Grenzkosten fielen, ohnehin nicht zu erwarten, aber es habe ein starker Wettbewerb geherrscht. Die Beklagte meint, es widerlege einen Kartelleffekt, wenn die Preise nach Kartellende stärker gestiegen seien als während der Kartelldauer. Die von der Klägerin in Bezug genommene Oxera-Studie leide bereits an grundsätzlichen Mängeln, sage aber jedenfalls nichts über einzelne Kartelle aus. Die Vergleichsmarktbetrachtung der Klägerin sei aus mehreren Gründen untauglich, insbesondere seien die herangezogenen Märkte nicht vergleichbar und die Berechnungen nicht korrekt ausgeführt.

Die Beklagte behauptet, selbst wenn die Klägerin einen überhöhten Preis gezahlt hätte, hätte sie diesen an die nächste Marktstufe weitergegeben.

Die Beklagte ist der Meinung, Ansprüche nach § 33 GWB in der Fassung zur Zeit des Verstoßes schieden aus Rechtsgründen aus. Die Klägerin müsse beweisen, dass die Kartellabsprache für den Schaden kausal sei. Dies sei aber nach den von der Beklagten aufgezeigten Besonderheiten nicht möglich. Die Beklagte könne sich wenigstens auf ein rechtmäßiges Alternativverhalten berufen. Zudem müsse die Klägerin entsprechend dem Beweismaß des § 286 ZPO die Kartellbetroffenheit ihrer Lkw-Bezüge belegen, für die auch kein Anscheinsbeweis streite. Ein Anscheinsbeweis, der sich allenfalls bei Quotenkartellen bzw. Submissionsabsprachen diskutieren lasse, sei im vorliegenden Fall auch widerlegt. Weder ein Schaden der Klägerin noch ein Verschulden der Beklagten seien dargelegt, wobei hierfür auch keine Bindungswirkung nach § 33 Abs. 4 GWB bestehe. Auch hierfür komme ein Anscheinsbeweis nicht in Betracht, wäre aber zudem widerlegt. Insoweit könne auch nicht auf die von der Klägerin zitierten Urteile abgestellt werden, da es sich dort jeweils um Kernbereichsbeschränkungen des Wettbewerbs handele, was auf den vorliegenden Fall nicht zutrefte. Auf § 33a Abs. 2 GWB n. F. könne sich die Klägerin mangels Rückwirkung nicht berufen. Die Voraussetzungen für eine Schadensschätzung gem. § 287 ZPO lägen nicht vor, da ausreichende Anknüpfungstatsachen nicht vorgetragen seien. Eine Schätzung komme allerdings als Erleichterung für die Beklagte bei der Frage der Schadensweitergabe in Betracht. Jedenfalls treffe die Klägerin hinsichtlich der Schadensweitergabe eine sekundäre Darlegungslast, der sie nicht gerecht geworden sei. Der Beklagten stünden „jedenfalls derzeit“ (S. 66 d. Klagewiderung, Bl. 98 d.A.) keine weiteren Erkenntnismöglichkeiten zur Verfügung.

Im Übrigen seien unterstellte Ansprüche der Klägerin verjährt. Denn die kenntnisabhängige Verjährung beginne bereits vor Feststellung des Kartellverstoßes im Jahr 2011 mit Bekanntwerden des Verfahrens. Jedenfalls mit Ablauf von 10 Jahren sei der Anspruch verjährt, weil eine Hemmung nach § 33 Abs. 5 GWB für Altfälle nicht in Betracht komme. Auch § 852 BGB sei unanwendbar, wobei auch solche Ansprüche verjährt seien. Ein Zinsanspruch komme weder aus § 33 Abs. 4 Satz 4 und 5 GWB noch aus §§ 286, 288 BGB noch aus § 849 BGB in Betracht.

Für die Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Prozessakte, insbesondere die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.11.2017 (Bl. 259 f. d.A.), Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

### **A.**

Die Klage ist bezüglich des Zahlungsbegehrens zulässig und dem Grunde nach begründet (dazu II.), bezüglich des Feststellungsantrages (dazu III.) und des Auskunftsverlangens (dazu IV.) unzulässig bzw. unbegründet. Bezüglich des Zahlungsbegehrens kann durch Grundurteil entschieden werden (dazu I.).

#### **I.**

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils nach § 304 ZPO liegen vor.

Ein Grundurteil darf nur ergehen, wenn ein Anspruch nach Grund und Höhe streitig ist, alle Fragen, die zum Grund des Anspruchs gehören, erledigt sind und wenn nach dem Sach- und Streitstand zumindest wahrscheinlich ist, dass der Anspruch in irgendeiner rechnerischen Höhe besteht (BGH, Urteil vom 16.1.1991, VIII ZR 14/90, Rn 18, zit. nach Juris). Die Vorschrift des § 304 ZPO beruht in erster Linie auf prozesswirtschaftlichen Erwägungen, sodass vom sachlichen Recht geprägte dogmatische Überlegungen bei ihrer Anwendung und Auslegung in den Hintergrund zu treten haben. Vorrangig ist insoweit vielmehr das Erfordernis der Prozessökonomie. Maßgebender Gesichtspunkt für die Zulässigkeit eines Grundurteils ist daher, ob es ohne Feststellungen über die Schadensentstehung gleichwohl zu einer echten Vorentscheidung des Prozesses führt. Das hängt davon ab, ob wenigstens die Wahrscheinlichkeit eines aus dem geltend gemachten Haftungsgrund resultierenden Schadens feststeht, sodass sich das Grundurteil nicht im Nachhinein, wenn die haftungsausfüllende Kausalität im Betragsverfahren verneint werden müsste, als ein lediglich die Erledigung des Rechtsstreits verzögernder und verteuender Umweg erweise (BGH a. a. O., Rn 19).

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des geltend gemachten Zahlungsanspruchs gegeben. Es besteht sowohl über den Grund als auch über die Höhe des Anspruchs Streit. Gemäß den Ausführungen zu II. ist die Wahrscheinlichkeit eines aus dem geltend gemachten Haftungsgrund resultierenden Schadens feststellbar.

II.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch aus § 33 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 und 3 GWB zu.

1.

Ob ein Schadensersatzanspruch besteht, ist nach dem im jeweiligen Belieferungs- bzw. Erwerbszeitraum geltenden Recht zu beurteilen (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juni 2011 – KZR 75/10 – ORWI, BGHZ 190, 145-172, juris; Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Februar 2017 – 2 U 583/15 Kart –, Rn. 50, juris; KG Berlin, Urteil vom 01. Oktober 2009 – 2 U 17/03 Kart –, Rn. 37, juris). Nach dem Vortrag der Klägerin in der Klageschrift fand der Erwerb des streitgegenständlichen xxx im November 2009 statt, was auch der vorgelegten Rechnung entspricht, die auf den 30.11.2009 datiert. Bei diesem Rechnungsdatum ist davon auszugehen, dass auch der Vertragsschluss bereits im Jahr 2009 erfolgte. Der unklare Vortrag der Klägerin, es stünden „Erwerbsvorgänge aus dem Jahr 2005“ im Streit (S. 31 d. Schriftsatzes v. 24.10.2017, Bl. 187 d.A.), erfolgte offenbar ebenso irrtümlich wie die Bezugnahmen auf den folgenden Seiten dieses Schriftsatzes auf das Jahr 2005.

Für eine Belieferung bis zum 29.06.2013 gilt § 33 GWB in der seit dem 22.12.2007 bis zum 29.06.2013 geltenden Fassung vom 18.12.2007 (im Folgenden kurz: GWB 2007).

Nach § 33 Abs. 3 GWB 2007 ist derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig einen Verstoß gegen § 33 Abs. 1 GWB 2007 begeht, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. § 33 Abs. 1 Satz 1 GWB 2007 erfasst Verstöße gegen dieses Gesetz sowie gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder eine Verfügung der Kartellbehörde. Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 GWB 2007 ist betroffen, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.

2.

Der Kartellverstoß steht aufgrund der Bindungswirkung (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – KZR 25/14 –, BGHZ 211, 146-171, Rn. 12 ff.) nach § 33 Abs. 4 GWB (in den seit dem 13.07.2005 geltenden Fassungen) gemäß den Feststellungen der Kommission fest.

a.

Die Vorschrift des § 33 Abs. 4 GWB 2007 (insoweit wortgleich mit der Vorgängervorschrift § 33 Abs. 4 GWB 2005) ist auch für die Zeit vor ihrem Inkrafttreten anwendbar (so Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Februar 2017 – 2 U 583/15 Kart –, Rn. 55, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 09. November 2016 – 6 U 204/15 Kart (2) –, Rn. 61, juris). Aufgrund des prozessualen Charakters der Norm ist allein maßgeblich, wann das kartellbehördliche Verfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist. § 33 Abs. 4 GWB 2007/2005 war zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen kartellbehördlichen Verfahrens im Jahr 2016 in Kraft.

Die Bindungswirkung erfasst nicht nur den Tenor, sondern auch die tragenden Gründe der Entscheidung und erstreckt sich auf die Feststellung des Kartellrechtsverstoßes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht (so BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – KZR 25/14 –, BGHZ 211, 146-171, juris Rn. 12 mit Verweis auf Dreher, ZWeR 2008, 325, 328 f.; Alexander, Schadensersatz und Abschöpfung im Lauterkeits- und Kartellrecht, 2010, S. 426 f.; Möschel/Bien, Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadensersatzklagen, 2010, S. 174, 179; Bornkamm in Langen/Bunte, Deutsches Kartellrecht, 12. Aufl., § 33 Rn. 169; Bechtold/Bosch, GWB, 8. Aufl., § 33 Rn. 42). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Begründung des Regierungsentwurfs zur 7. GWB-Novelle zur Bezeichnung der mit § 33 Abs. 4 GWB gewollten Wirkung den Begriff "Tatbestandswirkung" verwendet (Begründung zum Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, BT-Drucks. 15/3640, S. 54). Denn eine darauf beschränkte Bindungswirkung wäre nach dem Zweck der Bestimmung, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Kartellrechtsverstößen zu erleichtern (vgl. BT-Drucks. 15/3640, S. 35), und nach der weiteren Begründung nicht zu vereinbaren (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – KZR 25/14 –, BGHZ 211, 146-171, juris Rn. 13 f.):

*„Danach bezieht sich die Tatbestandswirkung auf die Feststellung eines Kartellrechtsverstoßes, während alle weiteren Fragen, insbesondere zur Schadenskausalität und zur Schadensbeziehung, der freien Beweiswürdigung des Gerichts unterliegen (BT-Drucks. 15/3640, S. 54). [...] Die Bindungswirkung des § 33 Abs. 4 GWB erfasst daher alle im vorangegangenen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die den Lebenssachverhalt bilden, bezüglich dessen ein Kartellrechtsverstoß festgestellt wurde, und die seine rechtliche Einordnung als Verstoß tragen (vgl. Nothdurft, Festschrift für Tolksdorf, 2014, S. 533, 541).“*

Mit dem zitierten BGH-Urteil ist auch die einige Jahre zuvor ergangene Entscheidung des OLG München (Urteil vom 21.2.2013, U 5006/11 - Kart, juris Rn. 90) mit den dort angelegten strengeren Maßstäben überholt. Im Übrigen war der dort streitgegenständliche Kartellverstoß (durch ein Rabattsystem, das kleinere Sendeunternehmen benachteiligte) mit dem hiesigen nicht vergleichbar, weil dort Anscheinsbeweise nicht in Betracht gezogen wurden.

b.

Aufgrund der Feststellungen in der Kommissionsentscheidung (auf welche sich im Folgenden die Rn-Angaben beziehen) ist für den streitgegenständlichen Zeitraum von Folgendem auszugehen:

Es gab eine fortdauernde Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV, die in Absprachen über Preise und Bruttopreiserhöhungen für mittelschwere und schwere Lkw sowie Absprachen über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien nach den Abgasnormen Euro 3 bis Euro 6 in der Zeit vom 17. Januar 1997 bis zum 18. Januar 2011 bestand (Rn. 1 f.). Die in dem Kommissionsbeschluss dargelegten Sachverhalte wurden unter anderem von der Beklagten im Vergleichsverfahren akzeptiert (Rn. 3). Der Kommissionsbeschluss ist u. a. an die xxx und ihre Tochtergesellschaften, ausdrücklich auch gegen die Beklagte und die xxx (Adressaten/Adressatinnen) gerichtet (Rn. 7 f.).

Die Bruttopreislisten aller Adressaten mit Ausnahme der Fa. xxx waren EWR-weit harmonisiert, bei xxx seit dem Jahr 2004 (Rn. 28). Der Lkw-Bereich war durch einen hohen Grad an Transparenz gekennzeichnet, da Daten zum Teil öffentlich zugänglich waren, zum Teil auch ausgetauscht wurden (Rn. 29). Eine der verbleibenden Unsicherheiten für die Adressaten am Lkw-Markt bestand in dem zukünftigen Marktverhalten der konkurrierenden Lkw-Hersteller und insbesondere in deren jeweiligen Absichten in Bezug auf die Änderung ihrer Bruttopreise und Bruttopreislisten (Rn. 30).

Die Adressaten tauschten Bruttopreislisten und Informationen über Bruttopreise miteinander aus und die meisten auch computerbasierte Lkw-Konfiguratoren. Sämtliche diese Elemente stellten wirtschaftlich sensible Informationen dar. Mit der Zeit wurden die herkömmlichen Bruttopreislisten durch Lkw-Konfiguratoren ersetzt, die detaillierte Bruttopreise für sämtliche Modelle und Optionen enthielten. Dies ermöglichte die Berechnung der Bruttopreise für die jeweils bestellbare Lkw-Konfiguration (Rn. 46). Der Austausch der nicht öffentlichen aktuellen Bruttopreise und Bruttopreislisten ermöglichte eine bessere Berechnung der ungefähren aktuellen Nettopreise ihrer Konkurrenten, abhängig von der Qualität der ihnen im Übrigen vorliegenden Marktforschungsdaten (Rn. 47). Der Austausch erleichterte den Vergleich der eigenen Angebote mit denen der Konkurrenten auch hinsichtlich der verschiedenen Optionen und Sonderausstattungen (Rn. 48).

Die kollusiven Kontakte zwischen den Adressaten fanden von 1997-2010 in Form regelmäßiger Treffen, E-Mails und Telefongespräche statt. Die Hauptverwaltungen der Adressaten waren bis 2004 direkt an den Gesprächen über Preise, Preiserhöhungen und die Einführung von neuen Emissionsnormen beteiligt, spätestens ab 2002 liefen die Gespräche über deutsche Tochtergesellschaften (Rn. 49). Die Absprachen umfassten Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen über Bruttolistenpreiserhöhungen mit dem Ziel, die Bruttopreise im EWR zu koordinieren, sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien nach den Abgasnormen Euro 3 bis Euro 6 (Rn. 50). Bis zum Ende 2004 fanden mehrmals im Jahr Treffen statt, bei denen Bruttopreiserhöhungen besprochen und in einigen Fällen auch vereinbart wurden. Vor Einführung der europaweit geltenden Preislisten führten die Beteiligten Gespräche über die Bruttopreiserhöhungen unter Angabe der Geltung innerhalb des gesamten, aber in Kernmärkte unterteilten EWR. Gelegentlich sprachen sie auch über Nettopreise für einige Länder. Sie vereinbarten zudem den Zeitplan zur Einführung von Emissionstechnologien nach den Abgasnorm Euro 3 bis Euro 6 sowie den dafür zu erhebenden Aufschlag. Zusätzlich informierten sie sich regelmäßig über geplante Bruttopreiserhöhungen. Ferner tauschten sie sich über Lieferfristen und allgemeine Marktbedingungen aus. Zusätzlich zu den Treffen kam es zu einem regelmäßigen Austausch wettbewerblich sensibler Informationen per Telefon und E-Mail (Rn. 51).

Unter anderem beteiligten sich sämtliche Adressaten an Gesprächen, die Einführung des Euro zur Reduzierung von Rabatten zu nutzen (Rn. 53). Nach Einführung des Euro und bei Einführung der europaweiten Preislisten für fast alle Hersteller begannen die Adressaten, sich über die deutschen Tochtergesellschaften systematisch über geplante Preiserhöhungen auszutauschen sowie über Preise und Modalitäten der Einführung der Abgasnormen (Rn. 54). Sie besprachen technische Themen und Lieferfristen, aber auch Preise (normalerweise zu Bruttopreisen). Häufig tauschten die Adressaten dabei wirtschaftlich sensible Informationen wie zum Beispiel Auftragseingänge, Bestände und weitere technische Informationen per E-Mail und Telefon aus (Rn. 55). In späteren Jahren wurden die auf deutscher Ebene stattfindenden Treffen formalisiert und nicht öffentlich zugängliche Informationen über Bruttopreiserhöhungen für Lkw-Basismodelle des jeweiligen Herstellers wurden in einem Tabellenblatt zusammengetragen. Solche Austausche fanden mehrmals jährlich statt. Die Informationen betrafen zukünftige Bruttopreiserhöhungen entweder bezogen auf Lkw-Basismodelle oder auf Lkw und die zur Verfügung stehenden Konfigurationsoptionen, wobei üblicherweise Nettopreise bzw. Nettopreiserhöhungen nicht ausgetauscht wurden (Rn. 56). Der Austausch über zukünftig geplante Bruttopreiserhöhungen und Emissionsstandardtechnologien setzte sich über Jahre fort und enthielt ab 2007 auch regelmäßig Angaben über Lieferzeiten. Ab 2008 wurden die Austausche formalisiert, indem eine einheitliche Vorlage zum Zweck der geplanten Bruttopreiserhöhungen genutzt wurde (Rn. 57). Die Austausche versetzten die Adressaten zumindest in die Lage, die ausgetauschten Informationen bei ihren internen Planungsprozessen und der Planung zukünftiger Bruttopreiserhöhungen für das kommende Kalenderjahr zu berücksichtigen (Rn. 58).

Die räumliche Ausdehnung der Zuwiderhandlung erstreckte sich auf den gesamten EWR während der gesamten Dauer der Zuwiderhandlung (Rn. 61). Für xxx (Beklagte) gilt die Zuwiderhandlung als am 20.09.2010 beendet (Rn. 63). Aufgrund der Heimlichkeit, in der die Regelungen (arrangements) der Zuwiderhandlung vollzogen wurden, ließ sich nicht mit absoluter Sicherheit feststellen, ob die Zuwiderhandlungen zum Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission bereits abgestellt wurden (Rn. 102).

Das wettbewerbswidrige wirtschaftliche Ziel der Kollusion zwischen den Adressaten bestand darin, deren jeweiliges Bruttopreisverhalten sowie die Einführung bestimmter Abgasnormen miteinander zu koordinieren, um Unsicherheit hinsichtlich des Verhaltens der jeweiligen Adressaten und letztlich auch der Reaktion der Kunden am Markt zu beseitigen. Die kollusiven Praktiken verfolgten ein einziges wirtschaftliches Ziel, nämlich die Verfälschung der Preisgestaltung und der übrigen Preisbewegung für Lkw im EWR (Rn. 71). Die kollusiven Kontakte waren komplementär und miteinander verbunden, da jeder eine oder mehrere Folgen des normalen Wettbewerbs im Rahmen eines EWR-weiten Plans mit einer einzigen Zielsetzung beseitigen sollte (Rn. 72 ff.).

Die von den Adressaten getroffene Regelung wurde über mehrere Jahre mittels der gleichen Methoden und unter Verfolgung des gleichen gemeinsam Zwecks, nämlich der Ausschaltung des Wettbewerbs, umgesetzt (Rn. 77).

Das beschriebene Verhalten bezweckte eine Einschränkung des Wettbewerbs auf dem EWR-weiten Markt. Das Verhalten war durch die zwischen den im Wettbewerb stehenden Adressaten erfolgte Koordinierung der Bruttopreise gekennzeichnet, und zwar direkt mittels des Austausches der geplanten Bruttopreiserhöhung, der Einschränkung und des Zeitplans für die Einführung von Emissionstechnologien und der Weitergabe anderer wirtschaftlich sensibler Informationen wie zum Beispiel Auftragseingänge und Lieferfristen. Da der Preis eines der Hauptinstrumente des Wettbewerbs darstellt, zielten

die verschiedenen, durch die Adressaten festgelegten Regelungen (arrangements) und Mechanismen letztlich auf die Einschränkung des Preiswettbewerbs im Sinne von Art. 101 Absatz 1A AEUV und Art. 53 Abs. 1 EWR-Abkommen (Rn. 81).

Nach den der Kommission vorliegenden Tatsachen gab es keine Hinweise darauf, dass das beschriebene Verhalten der Adressaten zu Vorteilen im Sinne des Art. 101 Absatz 3A AEUV und Art. 53 Abs. 3 EWR-Abkommen führte oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt anderweitig förderte (Rn. 87).

Der Verstoß wurde als vorsätzlich angesehen (Rn. 104).

c.

Die in dem Kommissionsbeschluss dargelegten Sachverhalte wurden von der xxx, einschließlich der Beklagten, im Vergleichsverfahren akzeptiert (Rn. 3). Schon während des Verfahrens machte sie Vergleichsausführungen, die ein eindeutiges Anerkenntnis der Haftbarkeit für die zusammenfassend dargelegte Zuwiderhandlung hinsichtlich des Ziels, des tatsächlichen Sachverhalts, dessen juristischer Bewertung, einschließlich der Rolle der Adressaten und der Dauer ihrer Teilnahme an der Zuwiderhandlung gemäß den Ergebnissen der Vergleichsgespräche beinhalteten (Rn. 43). Die Beklagte tritt im vorliegenden Rechtsstreit dem Inhalt des Kommissionsbeschlusses nicht ausdrücklich entgegen, sondern greift (nur) Vorbringen der Klägerin an.

aa) Soweit die Beklagte behauptet, der für sie relevante Zeitraum der Zuwiderhandlung sei nach den Feststellungen der europäischen Kommission nur vom 03.05.2004 bis zum 20.09.2010, ist dies unerheblich, weil auch der von der Beklagten behauptete Zeitraum den streitgegenständlichen Beschaffungsvorgang abdeckt.

bb) Es handelt sich vorliegend um ein Preiskartell, in dem hauptsächlich die Bruttopreise abgestimmt worden sind. Dabei spielt es keine entscheidende Rolle, dass die Abstimmung der Preise lediglich über einen Austausch der Bruttopreislisten erfolgte, anstatt den Preis ausdrücklich festzusetzen. Im Übrigen gab es nach dem vorstehend wiedergegebenen Feststellungen durchaus konkrete Preisabsprachen, wobei auch vereinzelt Nettopreise abgesprochen worden sind. Neben der Abstimmung von (erstens) Bruttopreisen über die Bruttopreislisten und (zweitens) vereinzelt von Nettopreisen wurden (drittens) weitere sensible Informationen wie Auftragslage und Lieferfristen besprochen. Darüber hinaus gab es (viertens) noch weitere Absprachen über die Einführung und die Kostenweitergabe von Emissionstechnologien. Diese Elemente bildeten jedenfalls zusammen einen weitreichenden und umfassenden Verstoß gegen das europäische Kartellrecht.

cc) Der festgestellte Verstoß ist auch nicht mit Hinweis auf die französische oder englische Sprachfassung zu relativieren. Die Beklagte hat keine Übersetzungen ihres diesbezüglichen Vortrages vorgelegt, obwohl die Gerichtssprache nach § 184 GVG Deutsch ist. Selbst wenn man das Vorbringen dennoch berücksichtigen würde, lassen sich die von der Beklagten vorgebrachten fremdsprachigen Begriffe nur im Sinne der - von ihr selbst vorgelegten - deutschen Übersetzung des Bußgeldbescheides verstehen. Insbesondere lautet die Übersetzung von „(collusive) arrangements“ (engl.) bzw. „arrangements (collusoires)“ (franz.) schlicht „Absprachen“. Die Ansicht der Beklagten, es handele sich um eine „bloße Kollusion“, verkennt zusätzlich den deutschen Wortsinn, wonach Kollusion gerade ein von Schädigungsabsicht geprägtes einvernehmliches Zusammenwirken darstellt. Ein solches Zusammenwirken ist von der Kommission festgestellt worden. Aus keiner der Fassungen ist ein anderer Sinngehalt ersichtlich, insbesondere nicht aus der von der Beklagten selbst

vorgelegten Übersetzung (Anlage HM 1a). Auch ist nicht nachvollziehbar, wieso die Beklagte als Kronzeugin nicht in Abstimmung mit der Kommission auf andere - nach dem Vorbringen der Beklagten im vorliegenden Prozess: korrektere - Formulierungen und Verhaltensbeschreibungen hingewirkt hat, oder im Rechtsmittelverfahren gegen jetzt behauptete Ungenauigkeiten oder Missverständnisse vorgegangen ist. Im Übrigen erscheint es auch wenig plausibel, dass die EU-Kommission Bußgelder in bisher nicht gekannter Höhe für Absprachen verhängt, die nach der Darstellung der Beklagten nur eine nicht weiter bedeutsame „Fühlungnahme“ darstellen würden. In sonstigen Äußerungen der EU-Kommission wie der Stellungnahme von EU-Kommissarin Vestager zu dem Kommissionsbeschluss vom 19.07.2016 (Anlage K2-1), der Pressemitteilung der Kommission vom gleichen Tage (Anlage K7 = Anlage HM 15) und der Zusammenfassung des Kommissionsbeschlusses vom gleichen Tage (Anlage K 8 = Anlage HM 16) wird jeweils ausdrücklich von Preisabsprachen bzw. Preiskoordinierung gesprochen.

d.

Da der Kartellverstoß nach dem Vorstehenden feststeht, bedarf es der von der Klägerin beantragten Beiziehung der Akten des Kartellamtes nicht.

3.

Es ist von einer Kartellbetroffenheit des streitgegenständlichen Beschaffungsvorgangs sowie von einer Kausalität zwischen dem Verstoß und dem behaupteten Vermögensnachteil, d.h. einer preissteigernden Wirkung, auszugehen. Dies ergibt sich aus auf den Kommissionsbeschluss gestützten Anscheinsbeweisen.

a.

Nach der Feststellung der Kommission beteiligte sich die Beklagte an einem Preiskartell. Zu dessen Umfang und Inhalt wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

Auch wenn der Kommissionsbeschluss keine ausdrücklichen Feststellungen zu dem hier vorliegenden konkreten Beschaffungsvorgang oder zur preissteigernden Wirkung enthält, geht auch die Kommission von „spürbaren“ Auswirkungen des Kartells aus (Rn. 85 des Kommissionsbeschlusses):

*„Im vorliegenden Fall kann unter Berücksichtigung des Marktanteils und Umsatzes der Adressaten innerhalb des EWR davon ausgegangen werden, dass die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns spürbar ist. Ferner zeigen der Umfang des von der Zuwiderhandlung getroffenen räumlichen Marktes, der sich über mehrere Mitgliedstaaten erstreckte, und die grenzüberschreitende Art der betroffenen Produkte, dass die Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handelns spürbar ist.“*

b.

Entscheidend aber ist, dass für die preissteigernde Wirkung des Kartells unter Berücksichtigung des Inhalts des Kommissionsbeschlusses ein Anscheinsbeweis anzunehmen ist.

aa) Ein Anscheinsbeweis ist bei Quotenkartellen in der Rechtsprechung allgemeine Meinung (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Februar 2017 – 2 U 583/15 Kart –, Rn. 64, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 09. November 2016 – 6 U 204/15 Kart (2) –, Rn. 63, juris und

Urteil vom 31.07.2013 - 6 U 51/12, juris Rn. 53 f.; KG Berlin, Urteil vom 01. Oktober 2009 – 2 U 17/03 Kart –, Rn. 55 ff., juris mit näherer Begründung; LG Dortmund, Urteil vom 21. Dezember 2016 – 8 O 90/14 (Kart) –, Rn. 99-103, juris m.w.N.). Hierfür spricht, dass Quoten-, Kunden-, Gebietsaufteilungsabsprachen für die Marktgegenseite das Angebot begrenzen und damit tendenziell preisstabilisierend bzw. -erhöhend wirken (so Roth, in: Jaeger/Kokott/Pohlmann/Schroeder, Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 88. Lieferung 04.2017, § 33 GWB, Rn. 161).

bb) Vorliegend handelte es sich allerdings nicht um ein Quotenkartell, sondern es wurden Bruttopreise über Bruttopreislisten und auch vereinzelt Nettopreise abgesprochen, sowie weitere sensible Informationen wie Auftragslage und Lieferfristen sowie Einführung und Kostenweitergabe von Emissionstechnologien ausgetauscht.

(1) Bei derartigen Verstößen ist ebenfalls von einem Anscheinsbeweis auszugehen. Tatsächlich liegt bei solchen Verstößen gegen den Kernbereich des Wettbewerbs (sog. „Hardcore-Verstoß“) die Vermutung preissteigernder Wirkung (mindestens) genauso nah wie bei einem Quotenkartell.

Die Begründung für den Anscheinsbeweis bei einem Quotenkartell gilt in entsprechender Weise jedenfalls für die hier streitgegenständlichen Kartellabsprachen. Ein Quotenkartell hat typischerweise wettbewerbsbeschränkende Effekte. Denn ein Anbieter hat aufgrund eines Quotenkartells im Vergleich zu einer Situation ohne entsprechende wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen einerseits einen geringeren Anreiz zur Senkung seiner Preise, weil er sich durch die Preissenkung keine zusätzlichen Marktanteile erschließen kann, und er hat andererseits größere Möglichkeiten, seine Preise zu erhöhen, weil er nicht Gefahr läuft, durch die Preiserhöhung Marktanteile an seinen Wettbewerber zu verlieren (OLG Karlsruhe Urteil vom 31. Juli 2013 - 6 U 51/12 - juris Rn. 55). Eine direkte Preisabsprache schaltet den Preiswettbewerb nun noch direkter und damit effizienter aus als die Quotenabsprache. Entsprechend muss auch bei den hier streitgegenständlichen Preisabsprachen ein Anscheinsbeweis greifen (vgl. Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 130; vgl. LG Dortmund, Urteil vom 01. April 2004 – 13 O 55/02 Kart –, Rn. 19, juris). Ob ein Anscheinsbeweis nicht nur für Preis- und Quotenkartelle, sondern sogar für alle anderen Kartellabsprachen anzunehmen ist (so LG Dortmund, Urteil vom 28. Juni 2017 – 8 O 25/16 (Kart) –, Rn. 66 f., juris; Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 130), mag dahinstehen.

(2) In der vorliegenden Konstellation sprechen für einen Anscheinsbeweis außerdem die zeitliche Dauer der Kartellabsprachen und ihre Intensität (vgl. LG Dortmund a.a.O. unter Bezugnahme auf BGH KRB 2/05, TZ 20, 21 – juris). Immerhin erstreckte sich das Kartell hier insgesamt über einen Zeitraum von ca. 14 Jahren sowie über den gesamten EWR. Ein zeitlich und räumlich so weitreichendes Kartellsystem lässt sich nicht ohne erheblichen organisatorischen Aufwand aufrechterhalten. Weshalb die Kartellanten einen solchen Aufwand hätten unternehmen sollen, wenn damit nicht ein entsprechender Vorteil für die Kartellanten verbunden gewesen wäre, ist nicht nachvollziehbar.

(3) Keine Rolle spielt es vorliegend, ob Brutto- oder Nettopreise abgesprochen wurden. Zunächst wurden sowohl Bruttopreise, als auch mindestens im Einzelfall ebenso Nettopreise abgesprochen. Im Übrigen war eine Bruttopreisabsprache ebenso geeignet, den Preiswettbewerb zu beeinflussen wie eine Nettopreisabsprache, weil ein Bruttopreis die Grundlage eines Nettopreises bildet. Auch ist nach den Feststellungen im Kommissionsbeschluss nicht davon auszugehen, dass ein Einfluss der Kartellbeteiligten auf die Höhe der auf den Bruttopreis gegebenen Rabatte nicht bestand. Vielmehr wurde

abgesprochen, dass die Rabatte im Zuge der Euro-Einführung gesenkt werden sollten. Solche Gespräche wären sinnlos gewesen, wenn ein Einfluss auf die Rabatte überhaupt nicht möglich gewesen wäre. Vorliegend kommen zudem noch weitere wettbewerbsbeschränkende Handlungen hinzu wie die Absprachen über Auftragsbestände, Lieferzeiten und Abgastechnologien.

(4) Dem Vortrag der Beklagten, dass nur ein „Informationsaustausch“ vorgelegen habe, für den die Rechtsprechung einen Anscheinsbeweis bislang nicht angenommen habe (S. 54 f. d. Klagerwiderung, Bl. 86 f. d.A.) und hier gerade kein Eingriff in den Kernbereich des Wettbewerbs im Sinne eines sog. „Hardcore-Kartells“ vorliege (vgl. S. 58 f. d. Klagerwiderung, Bl. 91 f. d.A.), kann aus den vorgenannten Gründen nicht gefolgt werden. Es handelte sich keinesfalls um erlaubte Absprachen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder Warenverteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beigetragen hätten. Dies bestätigen die Ausführungen im Kommissionsbeschluss, es bestünden aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine Hinweise darauf, dass das beschriebene Verhalten der Adressaten zu Vorteilen führte oder den technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt anderweitig förderte. Vielmehr haben die Absprachen das Gegenteil bewirkt, indem ein Preiswettbewerb zum Nachteil der Verbraucher beeinträchtigt wurde und neue Technologien gerade nicht frühestmöglich eingeführt wurden, sondern erst zu dem von den Kartellanten gemeinsam bestimmten Zeitpunkt. Auch ist nicht in jedem Fall nötig, einen bestimmten Mindestpreis explizit festzusetzen, sondern es genügt, wenn die jeweiligen Mindestpreise nur besprochen und offengelegt („ausgetauscht“) werden. Denn schon dies ermöglicht die abgestimmte Preisanpassung und genügt, um sicherzustellen, dass der Mindestpreis nicht unterboten wird. Ein Kartellverstoß entfällt nicht deshalb, weil die Kartellbeteiligten ihren Verstoß nicht wörtlich aussprechen, sondern stillschweigend handeln.

(5) Insoweit ist davon auszugehen, dass sich die unter Beteiligung der Beklagten getroffenen Absprachen gegen den Kern des Wettbewerbs richteten, und ist die Feststellung der EU-Kommission, dass Preiskoordinierungen, wie von der Beklagten vorgenommen, ihrer Art nach zu den schädlichsten Einschränkungen des Wettbewerbs gehören, zutreffend.

Ferner spricht für den Anscheinsbeweis die Zweckrichtung des Handelns der Beklagten wie der anderen Kartellanten.

Zudem ist auch wirtschaftswissenschaftlich anerkannt, dass sich Kartelle regelmäßig preissteigernd auswirken (vgl. LG Dortmund a.a.O. m.w.N.).

cc) Der Anscheinsbeweis ist nicht erschüttert.

(1) Eine Erschütterung des Anscheinsbeweises käme in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorgetragen und gegebenenfalls bewiesen werden, die es ernsthaft als möglich erscheinen lassen, dass die Kartellabsprachen keine Auswirkungen auf den Preis hatten und/oder dass Preisabsprachen während des Kartellzeitraums auf andere Ereignisse als die Kartellabsprachen zurückzuführen sind, wie beispielsweise den Abbau von Überkapazitäten oder das Ausscheiden von Wettbewerbern während des Kartellzeitraums (vgl. Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 130).

(2) Solche konkreten Anhaltspunkte für eine gänzliche oder teilweise Ineffizienz des Kartells ergeben sich - auch unter Berücksichtigung des Vortrages der Beklagten - nicht. Es sind weder kunden- bzw. marktspezifische noch auftrags- bzw. fahrzeugspezifische Gesichtspunkte zu erkennen, die den Lkw-Markt von anderen Märkten grundlegend

unterscheiden würden. Dass der Preis von der Marktstellung und den Wünschen der Kunden, der Wirtschaftslage sowie den Produkteigenschaften/-differenzierungen abhängig ist, ist ein allgemeiner wirtschaftlicher Grundsatz, keine Besonderheit. Wieso Zuverlässigkeit, technische Leistung, Betriebskosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Wartungskosten, insbesondere Werkstattnetzwerk sowie Kundendienstkosten und „Branding“ bei Lkw eine gänzlich andere Rolle spielen sollten als etwa bei Pkw, ist nicht nachzuvollziehen.

(3) Die Ausführungen der Beklagten, für den Kauf eines Lkws seien nicht der Preis allein, sondern vielmehr auch andere Faktoren entscheidend (S. 16 ff. d. Klagerwiderung, Bl. 48 ff. d. A.), stehen einem Anscheinsbeweis nicht entgegen. Die von der Beklagten genannten Faktoren sind nämlich solche, die gerade preis(mit)bildend sind, d.h. die sich im Preis niederschlagen. Zutreffend beschreibt die Beklagte ihre Ausführungen daher auch mit „Preisbildung“. Jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht mehr nachvollziehbar ist die Behauptung der Beklagten, der Preis spiele bei einem Investitionsgut gar keine Rolle. Zudem können auch individuell ausgehandelte Preise von einem Kartell beeinflusst werden. Gegenstand der Kartellabsprachen kann nicht nur die Absprache konkreter Geschäfte sein, sondern auch ein erhöhtes Preisniveau, das dann die Grundlage der individuellen Preisverhandlungen bildet. Es wäre weder lebensnah noch praktikabel, dass die Kartellanten bei Hunderttausenden verkaufter Fahrzeuge den Preis jedes einzelnen Fahrzeuges abgesprochen hätten. Im vorliegenden Kartell ging es gerade darum, den Ausgangspreis, nämlich den Bruttolistenpreis, zu beeinflussen, um darüber insgesamt zu einem höheren Preisniveau zu kommen. Entsprechend trifft es auch nicht zu, dass die Koordinierungsmodalitäten aufgrund der starken Diversifizierung, hohen Komplexität und Vielfalt der angebotenen Lkw ausgeschlossen gewesen wären (so aber S. 24 d. Klagerwiderung, Bl. 56 d. A.). Mögen auch diverse Varianten und Unterscheidungen zwischen den einzelnen Lkws angeboten werden, handelt es sich doch immer um das gleiche Grundprodukt, das innerhalb eines bestimmten Differenzierungsrahmens verkauft wird. Dieser Rahmen ist für alle Kartellbeteiligten gleich, und kann deshalb auch gleichermaßen einbezogen werden. Auch hier ist entscheidend, dass die Kartellbeteiligten gerade den Preis für das Grundprodukt abgesprochen haben. Insoweit ist der Bruttolistenpreis eben doch von erheblicher Bedeutung, indem er sowohl für die Kartellbeteiligten als auch für die Händler den ersten Anknüpfungspunkt der Preisbildung darstellte. Im Übrigen war es über die ausgetauschten Konfiguratoren sogar möglich, eine Verhaltensabstimmung auch hinsichtlich kleinteiliger und differenzierter Varianten effizient vorzunehmen. Aus der Entscheidung der Europäischen Kommission ergibt sich auch gerade nicht, dass der Austausch von Bruttopreislisten auf die mit den Kunden individuell ausgehandelten Endpreise nicht durchgeschlagen hätte (so aber S. 57 f. d. Klagerwiderung, Bl. 89 f. d. A.).

(4) Der Hinweis der Beklagten, dass nicht jeder Preis am Markt durchsetzbar sei (S. 19 d. Klagerwiderung, Bl. 51 d. A.), ist in dieser Allgemeinheit zweifellos zutreffend, allerdings ohne entscheidende Bedeutung. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte einen von ihr avisierten Preis am Markt nicht hätte durchsetzen können. Im Übrigen ist es nicht Voraussetzung für ein Kartell, dass jeder Preis durchgesetzt werden kann, sondern es reicht aus, dass ein Preis erzielt werden kann, der am Markt unter Wettbewerbsbedingungen nicht durchsetzbar wäre.

(5) Entsprechendes gilt für das Vorbringen der Beklagten, dass ein perfekter Wettbewerb wegen der Oligopolstruktur nicht bestanden habe (S. 20 ff. d. Klagerwiderung, Bl. 52 ff. d. A.). Es gibt keinen Grundsatz, dass in Oligopolen der dort herrschende (eingeschränkte) Wettbewerb durch Kartellabsprachen nicht noch zusätzlich beeinträchtigt werden könnte. In gewisser Weise sind in Oligopolen kartellrechtswidrige Absprachen sogar leichter durchzusetzen, weil sich weniger Beteiligte abstimmen müssen. Soweit auf die unterschiedlich

starke Stellung der Lkw-Hersteller in unterschiedlichen Ländern hingewiesen wird, steht dem entgegen, dass nach den Feststellungen der EU-Kommission von einem europaweiten Markt auszugehen ist und dass die Beklagte jedenfalls in Deutschland besonders stark vertreten ist.

(6) Aus dem Vorbringen der Beklagten zu den Marktanteilen (S. 28 ff. d. Klagerwiderung, Bl. 60 ff. d.A.) ergibt sich letztlich gerade kein reger Wettbewerb mit größeren Marktanteilsschwankungen. Die von der Beklagten vorgelegten Diagramme zeigen lediglich Schwankungen, die sowohl jährlich als auch über den Gesamtkartellzeitraum meist höchstens 2 oder 3 % betragen, größere Schwankungen bilden die absolute Ausnahme. Dies deutet eher auf die Wirksamkeit des Kartells hin. Im Übrigen ist bei einem so langen Kartellzeitraum von 14 Jahren mit gewissen Schwankungen zu rechnen, ohne dass dadurch die Wirksamkeit des Kartells insgesamt infrage gestellt werden würde, zumal vorliegend auch keine Quoten- sondern Preisabsprachen getroffen worden sind. Zudem hat sich nach der vorgelegten Abbildung 7 der Marktanteile in Deutschland für Lkw über 16 t der Marktanteil der Beklagten nicht verändert, sondern lag fast ausnahmslos über den gesamten Kartellzeitraum bei 27 %. Der Anteil von xxx betrug fast ausnahmslos 10 %, der Anteil von xxx um die 8 %, von xxx um 6 %. Lediglich beim Hersteller xxx gibt es über 14 Jahre betrachtet einen allmählichen Zuwachs von 4 auf 12 % und beim Hersteller xxx einen allmählichen Abfall von 44 auf 37 %. Bei mittelschweren Lkw 6-16 t sind ein Anteil von xxx hingegen stets unverändert bei etwa 1 % und bei xxx ein Rückgang von 54 auf 49 % mit zuletzt wieder ansteigender Tendenz zu erkennen.

(7) Auch das Vorbringen der Beklagten zur Entwicklung der Bruttolistenpreise nach Kartellende - insbesondere in der Grafik auf S. 27 d. Klagerwiderung (Bl. 59 d.A.) - führt nicht zu einer Erschütterung des Anscheinsbeweises. Die Angaben sind schon deshalb wenig aussagekräftig, weil lediglich Daten ab dem Jahr 2006 wiedergegeben sind, das Kartell aber bereits seit 1997 unterhalten wurde. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, worauf denn der vermeintlich stärkere Preisanstieg nach Kartellende beruhen sollte.

c.

Ein Anscheinsbeweis gilt auch für die Kartellbefangenheit/-betroffenheit des streitgegenständlichen konkreten Beschaffungsvorganges.

aa) Auch für die Kartellbefangenheit bzw. -betroffenheit der einzelnen Beschaffungsvorgänge ist ein Anscheinsbeweis anerkannt (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 22. Februar 2017 – 2 U 583/15 Kart –, Rn. 68, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 09. November 2016 – 6 U 204/15 Kart (2) –, Rn. 64, juris m. w. N. und OLG Karlsruhe Urteil vom 31. Juli 2013 - 6 U 51/12 -, juris Rn. 56; dafür, dass „irgendein Schaden“ entstanden ist: KG Berlin, Urteil vom 01. Oktober 2009 – 2 U 17/03 Kart –, Rn. 70, juris; Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 129). Es ist nicht erforderlich, dass die einzelnen Beschaffungsvorgänge Teil der Absprachen sind (OLG Karlsruhe a.a.O.).

Ein Geschädigter genügt seiner Darlegungs- und Beweislast, wenn er vorträgt und gegebenenfalls beweist, dass er solche Geschäfte mit den Kartellbeteiligten überhaupt getätigt hat. Es ist dann Sache eines am Kartell beteiligten Beklagten, den Anschein durch substantiierten Vortrag zu den konkreten Einzelheiten der Kartellabsprachen und deren Reichweite zu erschüttern und dabei aufzuzeigen, warum es eine ernsthafte Möglichkeit gibt, dass die streitgegenständlichen Geschäfte nicht kartellbetroffen waren (so Kamann/Ohlhoff/Völcker, Kartellverfahren, § 26, Rn. 129 m.w.N.).

bb) Die Klägerin hat vorliegend unstreitig im Kartellzeitraum einen neuen Lkw der Marke xxx von der Beklagten gekauft. Der Vortrag ist durch Vorlage der entsprechenden Rechnung hinreichend konkretisiert. Die Beklagte, die das Fahrzeug selbst ausgeliefert hat, ist dem nicht erheblich entgegen getreten.

cc) Auch der Anscheinsbeweis der Kartellbetroffenheit ist nicht erschüttert. Nach den Feststellungen der EU-Kommission erfasste das Kartell den gesamten EWR einschließlich Deutschland. Es ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, wieso das Geschäft mit der Klägerin, welches in den zeitlichen und sachlichen Kartellbereich fiel, dennoch nicht von dem Kartell erfasst sein sollte. Es ist nicht näher vorgetragen, wie sich der konkrete Preis zusammengesetzt hätte und weshalb bei dieser Zusammensetzung das Kartell keine Rolle gespielt haben sollte. Dabei wurde die Rechnung auch nicht von einem konzernfremden Händler gestellt, sondern von der Beklagten selbst.

4.

Darüber hinaus ist auch eine für den Erlass eines Grundurteils erforderliche Wahrscheinlichkeit eines Schadens gegeben. An die Darlegung eines kausalen Schadens sind dabei keine hohen Anforderungen zu stellen. Auch muss nicht im Einzelnen festgestellt werden, worin der Schaden besteht. Ausreichend ist insoweit zunächst eine entfernt liegende Möglichkeit, wonach der Eintritt eines Schadens zumindest denkbar und möglich erscheint (vgl. BGH, Urteil vom 6. März 2001, KZR 32/98, - juris). So liegt der Fall hier.

a.

Die Klägerin hat den streitgegenständlichen Lkw bezahlt. Das Bestreiten der Beklagten mit dem Argument, dass der im unteren Drittel der Rechnung aufgebrachte Stempel unleserlich sei und ihr „unergründlich“ bliebe, welchen Betrag die Klägerin entrichtet habe, ist prozessual unbeachtlich. Die Beklagte selbst hat die Rechnung gestellt und muss daher positive Kenntnis haben, ob und welcher Betrag an sie gezahlt worden ist. Sie hat weder den Kauf noch die Rechnungstellung bestritten. Es widerspricht auch der Lebenserfahrung, die Beklagte habe die Nichtzahlung des gesamten Kaufpreises von 84.371,00 Euro über einen Zeitraum von 8 Jahren hingenommen ohne Mahnungen oder Sonstiges veranlasst zu haben. Das Bestreiten der Zahlung erfolgt insoweit „ins Blaue hinein“ und entspricht nicht den Anforderungen des § 138 ZPO.

b.

Im vorliegenden Fall kommt anhand der Ausführungen der Klägerin ein Schaden als kartellbedingte Preisüberhöhung in Betracht. Allerdings kann allein auf der Grundlage der Ausführungen der Klägerin eine konkrete Schadenshöhe noch nicht abschließend festgestellt werden. Auch eine Schätzung nach § 287 ZPO ist vorliegend noch nicht möglich, weil hinreichende Anknüpfungstatsachen von der Klägerin noch nicht aufgezeigt worden sind.

aa) Zwar dürfen an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden; dem Tatrichter kommt zudem in den Grenzen eines freien Ermessens ein großer Spielraum zu (so BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 –, Rn. 57; vgl. BGH, Urteil vom 17. Juni 1992 - I ZR 107/90, juris, Rn. 42 f.). Insoweit bestehen gegen die von der Klägerin vorgenommene Vergleichsmarktbetrachtung durch Vergleich von Indices zunächst keine grundlegenden Bedenken.

bb) Es erschließt sich jedoch nicht, wieso die Klägerin gerade den Preisindex 09-29 „Kraftwagen und Kraftwagenteile“ mit dem Preisindex 09-291041 vergleicht. Diese Vorgehensweise ist ohne nähere Erläuterung zweifelhaft. Die Klägerin vergleicht insoweit nämlich den Grundindex mit einem Unterindex, der seinerseits wiederum Bestandteil des Grundindex ist. Naheliegender wäre jedenfalls, nicht den Grundindex als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, sondern zwei gleichrangige Unterindices zu vergleichen. Damit würde auch das Problem vermieden, dass zahlreiche vom Grundindex 09-29 ebenfalls erfasste Unterindices in den Vergleich einbezogen werden, bei denen nicht klar ist, ob die dortige Kostenstruktur und Preisbildung für die hier zu beurteilende Frage des (hypothetischen kartellfreien) Preises des von der Klägerin erworbenen Lkw vergleichbar sind. Zudem kann der Vergleich eines Grundindex mit einem Unterindex dazu führen, dass Verzerrungen doppelt berücksichtigt werden, weil diese sowohl im Unterindex als auch im Grundindex berücksichtigt werden. Letztlich vermag die Kammer auf Grundlage der Ausführungen der Klägerin derzeit nicht festzustellen, dass der von ihr vorgenommene Vergleich eine ausreichend sichere Grundlage zur Schadensschätzung ist. Ohne nähere Begründungen erscheint die Auswahl der Vergleichsindices zweifelhaft.

cc) Welche Indices gegebenenfalls geeigneter wären, lässt sich auf der Grundlage der Angaben der Klägerin ebenfalls nicht erkennen, weil die Klägerin hierzu keine konkreten Ausführungen macht. Eine hinreichend sichere Grundlage für eine Schätzung besteht daher nicht. Es kann damit offen bleiben, ob die von den Beklagten vorgebrachten Einwände gegen den von der Klägerin vorgenommenen konkreten Vergleich der Indices im Übrigen durchgreifend sind.

dd) Die vorstehend ausgeführten Zweifel ändern allerdings nichts daran, dass die von der Klägerin vorgenommene Vergleichsbetrachtung, die einen stärkeren Preisanstieg bei Lastkraftwagen als im Gesamtindex Kraftwagen und Kraftwagenteile aufzeigt, ein hinreichend gewichtiges Indiz bildet, dass ein Schaden in der von der Klägerin berechneten Höhe vorliegen könnte. Insbesondere erscheint der von der Klägerin vorgenommene Vergleich des Lkw-Marktes mit dem Gesamtmarkt für Kraftwagen und Kraftwagenteile zumindest nicht von vornherein abwegig. Vielmehr dürften zwischen beiden Märkten trotz der von der Beklagten geltend gemachten Unterschiede in wesentlichen Bereichen Übereinstimmungen vorliegen, die eine Schadenswahrscheinlichkeit hinreichend plausibel machen.

c.

Dem Antrag der Klägerin nach § 90 Abs. 5 GWB, eine Stellungnahme des Bundeskartellamtes zur Schadenshöhe einzuholen, ist nicht stattzugeben, weil weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass das Bundeskartellamt irgendwelche zweckdienlichen Feststellungen zur Schadenshöhe überhaupt getroffen hat.

d.

Die Möglichkeit eines Schadens entfällt nicht unter dem Gesichtspunkt eines Vorteilsausgleichs.

aa) Strukturell handelt es sich bei der Weitergabe einer (kartellbedingten) Preiserhöhung (sog. Passing-On) um einen Fall der Vorteilsausgleichung, die bei der Berechnung des Schadens zu prüfen ist (vgl. BGH, NJW 2012, 2022 Rn. 25).

Eine etwa erfolgte Abwälzung des kartellbedingten Vermögensnachteils schließt nicht die Entstehung eines Schadens aus oder mindert diesen. Der Schaden ist vielmehr ungeachtet

eines späteren Weiterverkaufs mit dem Erwerb der Ware in Höhe der Differenz aus dem Kartellpreis und dem (hypothetischen) Wettbewerbspreis eingetreten (BGHZ 190, 145, juris Rn. 56 - ORWI). Die Frage, ob es den Ersatzanspruch des Geschädigten ausschließt oder mindert, wenn er den kartellbedingten Preisauflauf auf seine Kunden abwälzt, ist daher als Vorteilsausgleichung zu beurteilen (BGHZ 190, 145, juris Rn. 56 ff., 61 ff. - ORWI; vgl. KG Berlin, Urteil vom 01. Oktober 2009 – 2 U 17/03 Kart –, Rn. 106 ff.).

Dem Erlass eines Grundurteils stünde nur eine vollständige Schadensabwälzung entgegen. Die konkrete Höhe einer eventuellen teilweisen Schadensabwälzung kann dabei dem Betragsverfahren vorbehalten werden.

bb) Von einer vollständigen Schadensweitergabe kann nicht ausgegangen werden.

(1) Voraussetzung für eine Vorteilsausgleichung wäre ein konkreter Vortrag anhand der allgemeinen Marktverhältnisse auf dem relevanten Absatzmarkt, insbesondere der Nachfrageelastizität, der Preisentwicklung und der Produkteigenschaften, dass eine Abwälzung der kartellbedingten Preiserhöhung zumindest ernsthaft in Betracht kommt. Weiter ist darzutun und gegebenenfalls nachzuweisen, dass der Abwälzung keine Nachteile des Abnehmers gegenüberstehen, insbesondere kein Nachfragerückgang, durch den die Preiserhöhung (ganz oder teilweise) kompensiert worden ist. Auch ist darzulegen, wie sich gegebenenfalls eigene Wertschöpfungsanteile des weiterverkaufenden Abnehmers auf den Vorteilsausgleich auswirken. Soweit sich Preiserhöhungen auf den eigenen Wertschöpfungsanteil des Weiterverkäufers beziehen, können sie nicht als kartellbedingt angesehen werden (BGHZ 190, 145 Rn. 69 - ORWI; OLG Karlsruhe, Urteil vom 09. November 2016 – 6 U 204/15 Kart (2) –, Rn. 70, juris).

(2) Hiernach fehlt es an ausreichenden Anhaltspunkten für eine Schadensweitergabe, auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Beklagten im nachgelassenen Schriftsatz vom 31.01.2018, etwa zu einer geringen Nachfrageelastizität.

(a) Allgemein gehaltene Behauptungen der Beklagten zum Folgemarkt - dem Verkauf von Heizöl an Endverbraucher - lassen sich für die Kammer nicht nachvollziehen. Dies gilt etwa dafür, es mache „das von den sanktionierten Verhaltensweisen betroffene Produkt einen wesentlichen Kostenfaktor bei den von der Klägerin erbrachten Dienstleistungen aus“, die Kosten für Heizöl würden einen nahezu durchlaufenden Posten bilden und der wesentliche Kosten-Leistungsfaktor betreffe daher die Lieferleistung und die damit verbundenen Kosten, vergleichbar der Transport- und Logistikbranche. Tatsachen zu den konkreten Kosten, außer Heizöl, ergeben sich daraus nicht, ebenfalls nicht zum Wertschöpfungsanteil im Folgemarkt. Vorliegend verkauft die Klägerin keine Lkw, sondern nutzt diese lediglich als Transportmittel für die Lieferung der von ihr vertriebenen Ware, nämlich Heizöl. Anders als in der Speditions- und Logistikbranche geht es dabei nicht ausschließlich um den Transport, sondern der Kern der Tätigkeit liegt im An- und Verkauf von Ware. Eigenarten der Transport- und Logistikbranche (niedrige Margenerwartung, harter Wettbewerb und hoher Kostendruck) können insoweit ohne Begründung durch weitere Tatsachen nicht auf die Branche der Klägerin übertragen werden. Eine Proportionalität der Kosten zu den Frachtkosten passt für die Branche der Klägerin etwa insoweit nicht, als diese - anders als von der Beklagten unterstellt - sich nicht allein mit dem Transport irgendeiner „Fracht“ von Dritten beschäftigt, weshalb die für die Transport- und Logistikbranche offenbar wesentlichen Kostenfaktoren, wie Treibstoff und Personalkosten, nicht dieselbe Bedeutung haben können. Sonstige konkrete Angaben etwa zu Margen, zum Wettbewerb, zu den Teilnehmern am Folgemarkt und den dortigen Preisentwicklungen und deren Ursachen liegen nicht vor.

(b) Im Übrigen ist auch der Wertschöpfungsanteil der Klägerin nicht nachzuvollziehen. Die Klägerin verkauft keine neuen Lkw, sondern Heizöl. Ob und wenn ja inwieweit etwaige Preiserhöhungen, die die Klägerin bestreitet, auf kaufmännischem Geschick oder jedenfalls anderen Gründen als gestiegenen Preisen für Lkw beruhen, bleibt offen.

(c) Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast der Kartellgeschädigten nicht vorschnell bejaht werden darf (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juni 2011 – KZR 75/10 –, BGHZ 190, 145-172 ORWI, Rn. 70). Um die Effizienz des Kartelldeliktsrechts nicht zu gefährden, werden Erleichterungen bei der Darlegungslast zugunsten der Kartellteilnehmer nur zurückhaltend erwogen werden können (BGH a.a.O. Rn. 70). Die Bejahung einer sekundären Darlegungslast des Kartellgeschädigten setzt eine umfassende Prüfung ihrer Erforderlichkeit und Zumutbarkeit voraus, bei der sorgfältig abzuwägen ist, inwieweit dem Geschädigten insbesondere eine Darlegung zu wettbewerblich relevanten Umständen abverlangt werden kann, an deren Geheimhaltung er ein schützenswertes Interesse hat; außerdem darf die Annahme einer sekundären Darlegungslast nicht zu einer unbilligen Entlastung des Schädigers führen (BGH a.a.O., Rn. 71).

Weder eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Schadensweitergabe ist zu erkennen, noch eine besondere Beweisnot der Beklagten. Gerade die Kosten im Heizölbereich stellen ein Thema von besonderem allgemeinem Interesse dar, das regelmäßig sogar in der Tagespresse behandelt wird.

(d) Für die erstmals mit Schriftsatz vom 31.01.2018 behauptete Schadensweiterwälzung durch Fahrzeugverwertung gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Der Weiterverkauf eines gebrauchten und umgerüsteten Lkw nach jahrelanger Nutzung als Tankfahrzeug lässt einen Bezug zum ursprünglich überhöhten Preis für einen neuen nicht speziell ausgerüsteten Lkw noch viel weniger erkennen. Es handelt sich hier um einen völlig anderen Markt, über dessen Nachfrageelastizität und Preisentwicklung nichts weiter bekannt ist.

cc) Auf Grundlage der obigen Ausführungen bedarf es jedenfalls an dieser Stelle keiner Entscheidung über den erstmals nach mündlicher Verhandlung gestellten Antrag der Beklagten auf Auskunft nach § 33 g GWB n. F.

Dahinstehen kann, ob dieser erst nach der mündlichen Verhandlung gestellte neue Sachantrag überhaupt prozessual zulässig und ob ein solcher Auskunftsantrag nach § 33g GWB n.F. nur für einen auf § 33a GWB n.F. gestützten Anspruch anwendbar wäre. Denn in der vorliegenden Prozesssituation, in der nicht von einer vollständigen Schadensweitergabe auszugehen ist, kann die Entscheidung darüber dem Betragsverfahren vorbehalten werden.

Neue entscheidungserhebliche Tatsachen enthält der Schriftsatz der Beklagten gemäß den obigen Ausführungen im Übrigen nicht. Der Schriftsatz hat somit auch keinen Anlass gegeben, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

5.

Die Beklagte hat den Verstoß vorsätzlich begangen. Das Verhalten der für sie handelnden Personen muss sich die Beklagte zurechnen lassen.

Im Grundsatz zutreffend weist die Beklagte darauf hin, dass sich nach der Entscheidung des BGH (Urteil vom 12. Juni 2016 - KZR 25/14 – Lottoblock II, juris Rn. 13) die Bindungswirkung auf die Feststellung des tatbestandlichen Verstoßes beschränkt. Unmittelbar zuvor und auch im Anschluss daran führt der BGH jedoch aus, dass der Verstoß sowohl in tatsächlicher als

auch in rechtlicher Hinsicht festgestellt werde (a.a.O. Rn. 12). Die Bindungswirkung des § 33 Abs. 4 GWB betrifft alle im vorangegangenen Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die den Lebenssachverhalt bilden, bezüglich dessen ein Kartellverstoß festgestellt wurde, und die seine rechtliche Einordnung als Verstoß tragen (a.a.O. Rn. 14). Es wird nicht nur der Verstoß als solches festgestellt sondern auch die tragenden Gründe der Entscheidung (a.a.O. Rn. 19). Aus dem Kommissionsbeschluss ergibt sich, dass die Kartellteilnehmer durch kollusives Zusammenwirken eine Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt hatten (Rn. 69 und 71, 74, 77). Die „Bezweckung“ ist dabei Tatbestandsmerkmal des Verstoßes nach Art 81 EGV und somit als tragende tatsächliche Feststellung bindend. Daraus ergibt sich ein direkter Vorsatz der für die Beklagten verantwortlich handelnden Personen. Nach dem Kommissionsbeschluss wollten die Adressaten zur Erreichung der wettbewerbswidrigen Ziele beitragen, die in der Fortführung wettbewerbswidrigen Verhaltens bestanden, kannten den allgemeinen Rahmen und die wichtigsten Merkmale der Zuwiderhandlung in deren Gesamtheit und konnten diesen Rahmen und diese Merkmale vernünftigerweise vorhergesehen haben (Rn. 76). Wie unter diesen Umständen das festgestellte Verhalten nicht wissentlich und damit schuldhaft praktiziert worden sein sollte, ist weder ersichtlich, noch näher vorgetragen. Entsprechend wird auch ausdrücklich im Kommissionsbeschluss ausgeführt, dass der Verstoß aufgrund der dort beschriebenen Sachverhalte als vorsätzlich angesehen wird (Rn. 104).

6.

Die Ansprüche der Klägerin sind weder gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB noch gemäß § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjährt.

a) Die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Diese Kenntniserlangung war der Klägerin frühestens im Jahr 2016 möglich, in dem die Kommissionsentscheidung ergangen ist. Die im Jahr 2017 erhobene Klage hemmte die Verjährung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Der Klägerin kann nicht vorgehalten werden, sie habe sich angesichts der Presseberichterstattung nicht der Erkenntnis verschließen können, dass ihr Lkw möglicherweise von den in Rede stehenden Verhaltensweisen betroffen war (S. 69 f. d. Klageerwiderung, Bl. 101 f. d. A.). Die Kenntnis, dass „möglicherweise“ ein Anspruch besteht, reicht nicht aus. Es ist der Klägerin nicht zuzumuten gewesen, aufgrund einer vagen Presseberichterstattung zu schließen, dass möglicherweise auch ihr Lkw betroffen sei, und (Feststellungs-) Klage zu erheben. Immerhin bestand durchaus die Möglichkeit, dass das Kommissionsverfahren zu dem Ergebnis führte, dass die Beklagte gerade nicht am Kartell beteiligt gewesen oder der erworbene Lkw nicht betroffen gewesen wäre.

b) Die Ansprüche sind auch nicht nach § 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB verjährt. Danach verjähren sonstige Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von ihrer Entstehung an.

aa) Entstanden sein können die Ansprüche frühestens mit Abschluss des Kaufvertrages als schadensstiftende Handlung Ende 2009 bzw. mit Bezahlung. Selbst wenn man bereits auf das Datum der Rechnung von 30.11.2009 abstellen würde, wären 10 Jahre erst am 30.11.2019 abgelaufen. Die Klage aus dem Jahr 2017 hemmte somit die Verjährung rechtzeitig.

(bb) Im Übrigen wurde die Verjährung zusätzlich gem. § 33 Abs. 5 GWB für die Zeit des kartellbehördlichen Verfahrens gehemmt. Nach der Zusammenfassung des Kommissionsbeschlusses führte die Kommission, nachdem die Beklagte einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung stellte, vom 18.01.2011 bis 21.01.2011 Durchsuchungen durch. Spätestens zu diesem Zeitpunkt begannen das Verfahren und damit die Hemmung, rechtzeitig vor Verjährung. Der verfahrensabschließende Kommissionsbeschluss erging am 19.06.2016. Dies ergibt bereits eine Dauer von 5 1/2 Jahren. Diese Zeit ist der Verjährungsfrist hinzuzurechnen, so dass eine Verjährung nicht vor dem Jahr 2024 in Betracht kommt.

(1) Überwiegend wird diese Verjährungshemmung befürwortet (Oberlandesgericht Thüringen (Urteil vom 22. Februar 2017 – 2 U 583/15 Kart –, Rn. 90 ff.; LG Dortmund, Urteil vom 21. Dezember 2016 – 8 O 90/14 (Kart) –, Rn.163, juris m.w.N; und Urteil vom 28. Juni 2017 – 8 O 25/16 (Kart) –, Rn. 107; Kainer/Persch, NZKart 2017, 364, 364 ff. mit Wiedergabe des Streitstandes in der Literatur). Dem ist zur Erreichung des Gesetzeszweckes zu folgen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Bt.-Drs. 15/3640 S. 55) ist es gerade Sinn der Hemmung, dass individuell Geschädigte tatsächlich in den Genuss der Tatbestandswirkung nach § 33 Abs. 4 GWB kommen können und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche z.B. nach Ablauf eines langwierigen Bußgeldverfahrens nicht bereits verjährt sind.

(2) Ob dies dogmatisch im Wege eines Analogieschlusses zu erfolgen hat (vgl. Kainer/Persch, NZKart 2017, 364, 364 f.) oder eine unmittelbare Anwendung im Wege der Auslegung möglich ist (vgl. mit unterschiedlichen Begründungen: Oberlandesgericht Thüringen; Urteil vom 22. Februar 2017 – 2 U 583/15 Kart –, Rn. 93 f; LG Dortmund, Urteil vom 21. Dezember 2016 – 8 O 90/14 (Kart) –, Rn.163, juris m.w.N; und Urteil vom 28. Juni 2017 – 8 O 25/16 (Kart) –, Rn. 107) kann dahinstehen. Eine Anwendung mit dem Argument zu verneinen, dass Kartellgeschädigte durch § 852 Satz 2 BGB ausreichend geschützt sind (so OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.11.2016 - 6 U 204/15 Kart (2), juris Rn. 82) überzeugt demgegenüber nicht. Gerade in den Fällen langjähriger Kartelle und aufwendiger, langwieriger Kartellverfahren kann es nach dieser Ansicht zu einer Verjährung des Restschadensersatzes nach § 852 Satz 1 BGB kommen. Dies erscheint nicht sachgerecht, weil es sich bei solchen Fällen regelmäßig um besonders schwere Verstöße gegen das Kartellrecht handeln wird und der Gesetzgeber gerade dieses Ergebnis verhindern wollte.

7.

Soweit die Klägerin mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 09.04.2018 den Auskunftsantrag für erledigt erklären und den Zahlungsantrag weiter konkretisieren will, ist dies prozessrechtlich unzulässig. Neuer Tatsachenvortrag nach der mündlichen Verhandlung kann gemäß § 296a ZPO nicht berücksichtigt werden. Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO besteht nicht, zumal der Vortrag zur Schadenshöhe im Betragsverfahren Berücksichtigung finden kann. Antragsänderungen sind nach Schluss der mündlichen Verhandlung nicht mehr möglich, §§ 261 Abs. 2, 297 ZPO (vgl. Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 296a ZPO, Rn. 2a). Ein erledigendes Ereignis trägt die Klägerin auch nicht vor.

8.

Dem Grunde nach stehen der Klägerin auf den Schadensersatzanspruch auch Zinsen zu, nämlich mindestens Prozesszinsen. Im Übrigen gehören die Einzelheiten der Höhe des Zinssatzes und des Zinsbeginns aber zum Betragsverfahren.

### III.

Die Klage auf Feststellung zukünftiger Schäden aus dem Klagantrag zu 2. ist nicht begründet. Es ist weder ersichtlich, noch legt die Klägerin dar, welche Schäden ihr in Zukunft noch drohen könnten. Selbst zur Frage erhöhter Mautkosten durch eine veraltete Abgastechnologie ist nicht vorgetragen, ob die Klägerin überhaupt und in welchem Umfang sie Mautstraßen befährt.

Soweit die Klägerin mit dem Antrag zu 2. auch eine Feststellung bezüglich Schäden, „die entstanden sind“ beantragt, ist die Klage nicht zulässig. Die Unzulässigkeit folgt bereits daraus, dass die Klägerin mit dem Antrag zu 3. schon eine Bezifferung des bisher entstandenen Schadens der Höhe nach vorgenommen hat, so dass ihr eine Bezifferung und damit eine Leistungsklage offensichtlich möglich sind, wodurch das Feststellungsinteresse entfällt, und die Feststellung auch nicht etwa nur auf weitere Schäden über den Betrag aus dem Klagantrag zu 3. hinaus begehrt wird.

### IV.

Der Auskunftsantrag der Klägerin ist ebenfalls unbegründet. Die Klägerin legt nicht dar, welche konkreten Informationen sie sich überhaupt aus den umfangreich geforderten Unterlagen erhofft und insbesondere nicht, inwieweit sie diese Informationen und Unterlagen zur weiteren Darlegung eines Schadens benötigt.

Soweit die Klägerin mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 08.04.2018 den Auskunftsantrag für erledigt erklärt hat, ist auch darüber aus den Gründen zu oben II. 7. nicht zu entscheiden.

### V.

Die prozessualen Anregungen bzw. Anträge der Klägerin auf Beiziehung von Akten des Bundeskartellamtes bzw. Einholung von Auskünften dort sind zurückzuweisen. Nachdem die Zusammenfassung des Beschlusses der EU-Kommission vorliegt, ist nicht ersichtlich oder näher dargelegt, wozu die Klägerin noch weitere Akteneinsicht benötigt. Welche konkreten Informationen das Gericht zur Schadensschätzung vom Bundeskartellamt erfragen sollte bzw. könnte, ist ebenfalls nicht ersichtlich.

### B.

Prozessuale Nebenentscheidungen sind nicht veranlasst.

xxx  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

xxx  
Richter am Landgericht

xxx  
Richter am Landgericht